## Gemeinnützige Stiftergesellschaft

- Sparkassenstiftung Goslar/Harz -

	Inhalt	Seite
	Präambel	2
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2	Stiftungszweck	3
§ 3	Stiftungsvermögen	4
§ 4	Stiftungsorganisation	5
§ 5	Stiftungsvorstand	5
§ 6	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 7	Vertretung der Stiftung	6
§ 8	Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 9	Vorstandssitzungen	7
§ 10	Kuratorium	7
§ 11	Aufgaben des Kuratoriums	8
§ 12	Geschäftsjahr	8
§ 13	Satzungsänderungen	9
§ 14	Auflösung	9
§ 15	Aufsicht	9
8 16	Schlusshestimmungen	q

#### Präambel

Die Sparkasse Goslar/Harz entwickelte sich seit ihrer Entstehung im Jahre 2002 zum führenden Kreditinstitut für Privatpersonen und mittelständische Kunden in ihrem Geschäftsgebiet. Zu ihrem Selbstverständnis gehörte die feste Verankerung im Landkreis Goslar und im angrenzenden Umland, zu deren gedeihlicher Entwicklung sie seit jeher vielfältige und bedeutende Beiträge leistete.

Mit der Gründung der Stiftung **Gemeinnützige Stiftergesellschaft - Stiftung der Sparkasse Goslar/Harz -** im Jahre 2010 unterstrich sie diese Verbundenheit zur Region und den hier lebenden Menschen.

Die Sparkasse stattete die Stiftung mit ihrem Anfangskapital aus und sie stellte den organisatorischen Rahmen.

Es war ihr neben der unmittelbaren Zweckerfüllung ein besonderes Anliegen, den Stiftungsgedanken weiter zu verbreiten und so ermutigte sie Interessenten, sich an dieser Stiftung zu beteiligen.

Die Gemeinnützige Stiftergesellschaft berät, unterstützt und erbringt Dienstleistungen für Treuhandstiftungen und für andere selbstständige Stiftungen und sie übernimmt das Stiftungsmanagement.

Die Fusion der Sparkasse Goslar/Harz mit den Sparkassen in Hildesheim und Peine zum 1.1.2017 machte es erforderlich, den Namen und das Regelwerk der unternehmensverbundenen Gemeinnützigen Stiftergesellschaft an die veränderten Verhältnisse anzu-passen. Sie führt seither den Namen Gemeinnützige Stiftergesellschaft - Sparkassen-stiftung Goslar/ Harz. Die Aufgabenstellungen sind unverändert.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

#### Gemeinnützige Stiftergesellschaft

- Sparkassenstiftung Goslar/Harz -

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Stadt Goslar.

### § 2 Stiftungszweck

- 1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) der Wissenschaft,
  - b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentliche Gesundheitpflege,
  - c) der Jugend- und Altenhilfe,
  - d) der Kunst und Kultur,
  - e) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
  - f) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - g) des Naturschutzes und des Umweltschutzes,
  - h) der Wohlfahrtspflege,
  - i) des Tierschutzes,
  - j) der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
  - k) der Kriminalprävention,
  - I) des Sports,
  - m) des bürgerschaftlichen Engagements und
  - n) mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und
  - o) kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO.
- 2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr.1 AO tätig wird.
- 3. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke.
- 4. Der Stiftungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung von Forschungsprojekten,
- b) die Vergabe von Stipendien bzw. die Zahlung von Druckkosten und sonstigen Zuschüssen für wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsvorhaben, insbesondere Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen.
- c) die Förderung kultureller Einrichtungen, wie Theater, Museen und Orchester,
- d) die Förderung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen,
- e) die Vergabe von Stipendien bzw. die Zahlung von Projektzuschüssen an Künstler für deren künstlerische Arbeiten,
- f) die Förderung des kulturellen Erbes der Region, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Gegenständen künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen, künstlerischen Nachlässen, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Einrichtungen,
- g) die Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind,

- h) die Förderung von Sportvereinen,
- i) die Vergabe von Stipendien bzw. die Zahlung von Zuschüssen an Sportler im Rahmen der Vorbereitung und Ausübung ihres Sports.
- j) die Unterstützung sozialer Einrichtungen, wie z.B. Kindergärten, Schulen, Rettungsdienste, Hospize,
- k) die Förderung anderer Organisationen, die die unter Ziffer 1 aufgeführten Zwecke fördern.
- 5. Die Förderung soll innerhalb des Geschäftsgebietes der ehemaligen Sparkasse Goslar/Harz (Stand 31.12.2016) erfolgen.
- 6. Die Stiftung muss ihre Teilzwecke nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verfolgen.
- 7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 8. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3 Stiftungsvermögen

- 1. Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- Zustiftungen können ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe als Sondervermögen mit Auflagen verbunden sein, soweit sie dem Stiftungszweck dienen (Stiftungsfonds). Mit der Auflage kann die Förderung eines bestimmten Stiftungszweckes oder Projekts innerhalb der Stiftungszwecke des § 2 Ziffer 1 vorgegeben werden. Auflagen eines Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand zugunsten anderer, der ursprünglichen Auflage möglichst nahekommender steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 aufheben.
- 4. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffern 2 und 3 das Vermögen erhöhen.
- 5. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- 6. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
  - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
  - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
- 7. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

8. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Stiftungsorganisation

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) das Kuratorium.

## § 5 Stiftungsvorstand

- 1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mind. 2 und bis zu 4 Personen besteht.
- 2. Der Stiftungsvorstand besteht vorbehaltlich des Absatzes 4 aus den Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine gemäß § 9 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG).
- 3. Der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4. Ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine kann auf das Amt des Stiftungsvorstandes verzichten. Solange dies der Fall ist, kann dieses Amt von dem Sparkassenvorstand aus dem Kreis seiner Verhinderungsvertreter besetzt werden. Verzichtet der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine auf das Amt, wählt der Stiftungsvorstand auch den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können im Verhinderungsfall durch die Verhinderungsvertreter des Vorstandes der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine vertreten werden.
- 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einrichten. Sie ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Geschäftsführer haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Sie können für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten. Der Geschäftsführung ist eine Geschäftsordnung zu geben.
- 8. Verwaltungsaufgaben können auch auf Bedienstete der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine delegiert werden.
- 9. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
- 10. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Stiftungsbehörde unverzüglich angezeigt.

### § 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser

Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

- 2. Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehört die Überwachung der Geschäftsführung, sofern eine solche eingerichtet wurde.
- 3. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Erträge. Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, sofern sie im Einzelfall 7.500 € übersteigen. Bei der Auswahl der Förderprojekte kann der Vorstand im Rahmen der in § 2 Ziffer 1 genannten Zwecke Förderschwerpunkte bilden.
- 4. Der Vorstand verwaltet auch die steuerlich selbstständigen nicht rechtsfähigen Treuhandstiftungen, deren Zwecke alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung sein können.

Ferner werden Dienstleistungen im Rahmen des Stiftungsmanagements für andere steuerbegünstigte Körperschaften erbracht.

- 5. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- 6. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- 7. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist einen Jahresabschluss und einen Lagebericht auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und um einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergänzen.
- 8. Der Vorstand hat die nach Abs.7 gefertigten Aufstellungen durch die interne Revision der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine oder durch die Prüfungsstelle des Sparkassenver-bandes Niedersachsen oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermermerks befugte Stelle prüfen zu lassen.
- 9. Der Stiftungsvorstand stellt Anlagerichtlinien für die Stiftergesellschaft auf, die auch für die verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden sind, sofern im Einzelfall nicht abweichende Anlagerichtlinien gelten bzw. beschlossen wurden. Die Anlagerichtlinien sind zu beachten, einzuhalten, bei Bedarf anzupassen und dem Stiftungskuratorium vorzustellen.

# § 7 Vertretung der Stiftung

- 1. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam befugt, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 2. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann der Geschäftsführung durch den Vorstand erteilt werden.

### § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller

gängigen Medien erfolgen.

- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

### § 9 Vorstandssitzungen

- 1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorstand einberufen werden.
- 2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

### § 10 Kuratorium

- 1. Das Kuratorium der Stiftung besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern, die unter Berücksichtigung regionaler Aspekte vom Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine bestimmt werden.
- 2. Der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine bestimmt ferner einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Wahlperiode der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine. Mit Ablauf der Amtszeit bleiben die Kuratoriumsmitglieder so lange im Amt, bis die Nachfolger bestellt sind.
- 4. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus und sinkt die Zahl der Kuratoriumsmitglieder unter 5 Personen, so wird unverzüglich eine Ersatzperson gewählt.
- 5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Mitglied nach vorheriger Anhörung abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Dem abzuberufenden Kuratoriumsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6. Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgrundes dies beantragt.

- 7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.
- 8. Von den Sitzungen des Kuratoriums wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9. Zustimmungen zu Verwendungsbeschlüssen gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien erteilt werden.
- 10. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 11. Der Vorstand informiert das Kuratorium mindestens jährlich über die Angelegenheiten der Stiftung.
- 11. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 13. Veränderungen innerhalb des Kuratoriums werden der Stiftungsbehörde unverzüglich angezeigt.

# § 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kuratoriums

- 1. Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere
- a) die Festsetzung der jährlichen Finanzpläne,
- b) die Feststellung des Jahresüberschusses und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- c) die Zustimmung zu Verwendungsbeschlüssen gemäß § 6 Abs.3 dieser Satzung,
- d) die Beratung des Vorstandes,
- e die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen / Zusammenlegung (§13),
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung (§14)
  - 2. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

#### § 12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 13 Satzungsänderungen, Zusammenlegung

 Das Kuratorium kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann das Kuratorium auch den Stiftungs-zweck ändern; der Zweck muss jedoch steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. 2. Über eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder mehreren anderen Stiftungen beschliessen die anwesenden Mitglieder des Kuratoriums einstimmig. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Stiftungsbehörde genehmigt ist.

#### § 14 Auflösung der Stiftung

- Über die Auflösung der Stiftung beschließen die anwesenden Mitglieder des Kuratoriums einstimmig. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Stiftungsbehörde genehmigt ist.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Goslar zu 61,5 % und die Stadt Goslar zu 38,5 %. Die Anfallsberechtigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 15 Aufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

## § 16 Schlussbestimmungen

- Diese Satzung tritt mit Wirkung ab dem 1.1.2017, frühestens jedoch mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinnützige Stiftergesellschaft Stiftung der Sparkasse Goslar/Harz vom 7.5.2010, geändert am 16.9.2010, außer Kraft.
- 2. Die in bzw. nach der außer Kraft tretenden Satzung bestimmten, am 31.12.2016 im Amt befindlichen Mitglieder des Kuratoriums bleiben übergangsweise im Amt, bis der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine die neuen Kuratoriumsmitglieder bestimmt hat.
- 3. Das nach der außer Kraft tretenden Satzung bestimmte, am 31.12.2016 im Amt befindliche geschäftsführende Vorstandsmitglied bleibt übergangsweise als Geschäftsführer mit den in der Geschäftsordnung vom 18.12.2012 geregelten Kompetenzen im Amt, bis der Stiftungsvorstand eine neue Geschäftsführung bestimmt hat.

Goslar, den 16.11.2016

Vorsitzender des Kuratoriums